



Berlin, im September 2001

Rundschreiben Nr. 01/2001

An alle Betriebe des Berliner Baugewerbes

- 1 Euro-Umstellung
- 2 Beitragspflichtige Bruttolohnsumme bei betrieblicher Altersversorgung
- 3 Änderung des Verfahrenstarifvertrags Berufsbildung
- 4 Resturlaubsanspruch eines ehemaligen Auszubildenden bei erstmaliger Arbeitsaufnahme im Folgejahr
- 5 Urlaubsabgeltung für ehemalige Auszubildende
- 6 Einstellung der Bestückung der Tarifmappe „Sozialkassentarifverträge“
- 7 Rundschreiben und Informationen per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren!

1 Euro-Umstellung

Meldungen ab Meldemonat 01/2002 nur noch in EURO

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes wird im November 2001 ihre Konten intern auf EURO umstellen. Hierbei werden alle Buchungen auf den Arbeitnehmerkonten umgerechnet. Die Belegwährung bleibt dabei erhalten. Eine Meldung gegenüber der Sozialkasse ist auch weiterhin bis einschließlich Meldemonat 12/2001 sowohl in DEM als auch in EURO möglich. Mit dem Meldemonat 01/2002 muss die Meldung in EURO erfolgen.

Korrekturmeldungen im Jahr 2002

Korrekturmeldungen im Jahr 2002, die die Meldejahre 2001 und früher betreffen, können sowohl in DEM als auch in EURO erfolgen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie dies im manuellen Verfahren deutlich kenntlich machen. Tragen Sie hierzu bitte unbedingt die Währung in das entsprechende Feld des Antrages ein. Manuelle Anträge ohne Währungseintrag, die sich auf das Meldejahr 2001 beziehen, können nicht bearbeitet werden.

Umstellung der Arbeitnehmerkonten

Durch die Umstellung der Arbeitnehmerkonten auf die Hauswährung EURO kann es zu geringfügigen Rundungsdifferenzen kommen. Auf Grund unterschiedlicher Berechnungsmethoden und auf Grund zu erwartender Korrekturmeldungen für das Jahr 2001 haben wir uns dazu entschieden, keine Saldenkorrekturen vorzunehmen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach entsprechender Absprache sind wir bereit, Saldenkorrekturen zu buchen.

Umstellung der Betriebskonten

Auf den Betriebskonten erfolgt eine Umstellung auf Saldenbasis. D. h. eventuelle Rundungsdifferenzen werden durch Korrekturbuchungen ausgeglichen.

Meldungen im elektronischen Datenträgeraustausch

Meldungen im Datenformat 2 können nur bis zum Umstellungstermin elektronisch verarbeitet werden. Nach dem Umstellungstermin der internen Datenhaltung auf EURO können nur die Datenformate 4 und 5 entgegengenommen werden. Es ist jedoch angeraten, gleich in der vereinfachten Version 5 zu melden, da die Unterstützung der Version 4 spätestens im Laufe des Jahres 2002 eingestellt wird.

2 Beitragspflichtige Bruttolohnsumme bei betrieblicher Altersversorgung

AG-Anteil zur Finanzierung der TZR: Kein Bruttolohn

a) Arbeitgeberanteil zur TZR

Die Tarifvertragsparteien haben die Definition des Bruttolohns im § 8 BRTV Nr. 4.2 b) und im VTV § 18 Abs. 4 a) aufgrund der Einführung der Tariflichen Zusatzrente ab 01. Juni 2001 geändert. Nicht zum Bruttolohn als Anspruchsbasis der Urlaubsvergütung bzw. als Basis für den Sozialkassenbeitrag gehört demnach der Arbeitgeberanteil zur Finanzierung der Tariflichen Zusatzrente (§ 2 Abs. 1 bis 5 des Tarifvertrages über eine Zusatzrente im Baugewerbe). Der vollständige Text des § 8 BRTV Nr. 4.2 ist in der Anlage beigefügt.

b) Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung

Hierbei ist zu unterscheiden, wie der Arbeitnehmeranteil steuerlich zu behandeln ist.

AN-Anteil bei Beiträgen an Pensionskassen und Direktversicherungen gehört zum Bruttolohn

1. Arbeitnehmeranteile, die an Pensionskassen (z. B. auch für die ZukunftPlus bei der SOKA-BAU) und Direktversicherungen gezahlt werden, sind steuerpflichtig mit der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG. Die im Wege dieser Entgeltumwandlung erbrachte Eigenleistung des Arbeitnehmers gehört zur betrieblichen Bruttolohnsumme, aus der der monatliche Sozialkassenbeitrag und die Winterbauumlage sowie der Urlaubsvergütungsanspruch zu berechnen sind.

AN-Anteil bei Direktzusage/Unterstützungskassen gehört nicht zur Bruttolohnsumme

2. Bei der Umwandlung von Bezügen für die aktive Tätigkeit in Versorgungslohn (Direktzusage, Unterstützungskasse) wird der Entgeltanspruch durch eine Versorgungszusage ersetzt. In diesen Fällen führt der Entgeltverzicht des Arbeitnehmers dazu, dass keine Lohnsteuer anfällt. Der Arbeitnehmeranteil zählt somit in der Regel nicht zum lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn und damit auch nicht zu der Bruttolohnsumme, aus der sich der Sozialkassenbeitrag und der Urlaubsvergütungsanspruch ermittelt.

Vergleichen sie hierzu bitte die Ausführungen im Rundschreiben der SOKA-BAU (ZVK-Bau) vom Juli 2001.

3 Änderung des Verfahrenstarifvertrags Berufsbildung

Mit Wirkung vom 01. April 2001 wurde der § 8 „Verfahren des Tarifvertrages für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe“ vereinfacht und dem bereits praktizierten Ablauf angepasst.

Im § 9 „Beitrag“ wurden technische Änderungen hinsichtlich der Verweise auf den für Berlin gültigen Verfahrenstarifvertrag vorgenommen.

Der Text der §§ 8 und 9 des Verfahrenstarifvertrags Berufsbildung ist in der Anlage beigefügt.

4 Resturlaubsanspruch eines ehemaligen Auszubildenden bei erstmaliger Arbeitsaufnahme im Folgejahr

Änderung der Regelungen

Die im Rundschreiben 01/1999 unter Pkt. 1.2.5 „Arbeitsaufnahme im Folgejahr (Auszubildende)“ ausgeführten Regelungen werden aus verfahrensvereinfachenden Gründen aufgehoben und durch folgende Neuregelungen ersetzt:

Resturlaubsanspruch

Für Arbeitnehmer, die die Ausbildung beendet haben und erst nach dem Jahreswechsel bis spätestens zum 01. Juli des Folgejahres ein gewerbliches Arbeitsverhältnis zu einem Baubetrieb begründen, haben Anspruch auf die im Auslernjahr während des Ausbildungsverhältnisses nicht gewährten Urlaubstage.

Ermittlung und Mitteilung des Resturlaubsanspruchs

Die Sozialkasse teilt nach Anmeldung des Arbeitnehmers die verfügbaren Resturlaubstage aus dem Auslernjahr und die Resturlaubsvergütung als Vortrag mit. Die Resturlaubsvergütung ermittelt sich auf Basis des Bundesecklohnes (Tarifstundenlohn der Berufsgruppe III gemäß § 5 Nr.1 BRTV) zum Zeitpunkt der Aufnahme der gewerblichen Beschäftigung und anhand des bereits vorliegenden Resturlaubsanspruchs (Mitteilung R).

Beispiel:

Ein volljähriger Arbeitnehmer beendete am 15. Juli 2000 seine Ausbildung, stand über den Jahreswechsel zu keinem Baubetrieb in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis und wurde am 01. April 2001 bei einem Baubetrieb als gewerblicher Arbeitnehmer eingestellt. Am 01. September 2001 möchte der Arbeitnehmer Urlaub in Anspruch nehmen:

Beispiel: Berechnung der Resturlaubsvergütung

Als Resturlaubsvortrag für diesen Arbeitnehmer wurden vom Ausbildungsbetrieb 10 Tage mitgeteilt, die zu gewähren sind.

<i>Berechnung der Resturlaubsvergütung:</i>	<i>in DM</i>	<i>in €</i>
<i>Bundesecklohn zum Zeitpunkt 01.04.2001</i>	<i>25,17</i>	<i>12,87</i>
<i>+ 30 % zusätzliches Urlaubsgeld</i>	<i>7,55</i>	<i>3,22</i>
<i>Urlaubsvergütung pro Stunde</i>	<i>32,72</i>	<i>16,09</i>
<i>Urlaubsvergütung pro Tag bei 7,8 Std./Tag</i>	<i>255,22</i>	<i>125,50</i>
<i>zu gewährende Resturlaubsvergütung für 10 Tage</i>	<i>2.552,20</i>	<i>1.255,00</i>
<i>(Vortrag auf dem Anhang U)</i>		

Bei Urlaubsinanspruchnahme von 15 Tagen am 01. September 2001 ist zunächst der Resturlaub zu gewähren. Die Berechnung der Urlaubsvergütung für die weiteren 5 zu gewährenden Urlaubstage aus dem lfd. Jahr erfolgt nach den allgemeinen Regelungen für gewerbliche Arbeitnehmer anhand des Tagessatzes des Vormonats.

5 Urlaubsabgeltung für ehemalige Auszubildende

In Ergänzung zum Rundschreiben 01/1999 Nr. 1.2.6 weisen wir zur Klarstellung auf die Bestimmung des § 14 Abs. 2 BBTV hin:

Urlaubsabgeltung durch Arbeitgeber in Höhe der Urlaubsvergütung des Ausbildungsverhältnisses

Wird bis zum 01. Juli des auf das Jahr der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses folgenden Kalenderjahres kein Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb des Baugewerbes begründet, so besteht ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung durch den Arbeitgeber für den noch nicht gewährten Urlaub in Höhe des während des Ausbildungsverhältnisses entstandenen Urlaubsentgelts und zusätzlichen Urlaubsgeldes.

6 Einstellung der Bestückung der Tarifmappe „Sozialkassentarifverträge“

Tarifverträge im Internet abrufbar

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes hat den Druck von in Berlin gültigen Sozialkassentarifverträgen in DIN A 6 Format zur Bestückung der Tarifmappe aus Kostengründen eingestellt. Dafür stellen wir Ihnen die Texte der in Berlin gültigen Sozialkassentarifverträge als Download-Dateien auf unserer Internet-Homepage www.sozialkasse-berlin.de zur Verfügung.

Sollten Sie über keinen Internetanschluss verfügen, stellen wir Ihnen die Tarifverträge auf Anfrage gern als FAX oder als Ausdruck per Post zur Verfügung.

7 Rundschreiben und Informationen per E-Mail

Rundschreiben per E-Mail

Wir werden in Kürze einen E-Mail-Verteiler für Rundschreiben und Informationen einrichten. Ziel ist es, durch die Nutzung der E-Mail schneller und kostengünstiger Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Bitte senden Sie uns dazu den beiliegenden Antragsbogen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung

gez. Witt

gez. Vouilléme

Anlagen

Auszug - BRTV_Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe § 8 Pkt. 4.2
Auszug - VTV_Berufsbildung §§ 8 und 9
Rückantwort/Informationsdienst

**Auszug aus dem
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)**
vom 03. Februar 1981 in der Fassung vom 15. Mai 2001

Stand: 01. Juni 2001

**§ 8
Urlaub**

4.2 Bruttolohn ist

- a) der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerkarte oder die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden,
- b) der nach §§ 40 a und 40 b EStG pauschal zu versteuernde Bruttoarbeitslohn mit Ausnahme des Beitrags für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe), des Arbeitgeberanteils an der Finanzierung der Tariflichen Zusatzrente (§ 2 Abs. 1 bis 5 des Tarifvertrages über eine Zusatzrente im Baugewerbe) sowie des Beitrags zu einer Gruppen-Unfallversicherung,
- c) der nach § 3 Nr. 39 EStG bei geringfügiger Beschäftigung steuerfreie Bruttoarbeitslohn.

Zum Bruttolohn gehören nicht das tarifliche 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (z. B. Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsbetragungen gem. Nr. 6 und Abfindungen im Sinne von § 3 Nr. 9 EStG.

Für Arbeitnehmer, die nicht dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, wird der Berechnung der Urlaubsvergütung der Lohn einschließlich der Sachbezüge zugrunde gelegt, der nach Satz 1 bei Geltung des deutschen Steuerrechts unter Berücksichtigung von Satz 2 den Bruttolohn bildet.

Auszug aus dem Tarifvertrag über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung)

vom 01. August 1995 in der Fassung vom 23. März 2001

Stand: 01. April 2001

§ 8 Verfahren

(1) Der Arbeitgeber hat der Sozialkasse die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses durch Übersendung einer Kopie des von der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer bestätigten Ausbildungsvertrages anzuzeigen. Bestand zuvor bereits ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Baubetrieb, ist darüber hinaus die Arbeitnehmernummer mitzuteilen.

(2) Die Sozialkasse bescheinigt jedem einzelnen Ausbildungsbetrieb aufgrund der eingereichten Ausbildungsverträge den Erstattungszeitraum und namentlich die einzelnen bereits angemeldeten Auszubildenden, für die nach den Unterlagen der Sozialkasse im Erstattungszeitraum Erstattungsansprüche möglich sind. Die gewährte Ausbildungsvergütung und die zur Erstattung beantragten Wegekosten sind vom Betrieb der Sozialkasse in einem von dieser hierzu zur Verfügung zu stellenden Formular einzutragen. Für durch den Ausbildungsbetrieb erforderliche Änderungen sind entsprechende Spalten eingerichtet. Soweit das Ausbildungsverhältnis während des Erstattungszeitraumes beendet wurde, ist dies zu vermerken. Die Formulare sind durch den Arbeitgeber rechtsverbindlich zu unterschreiben und der Sozialkasse einzureichen. Bei Arbeitgebern mit EDV-Abrechnung erfolgt die Übermittlung der Daten auf elektronischem Wege nach Maßgabe der mit der Kasse getroffenen Vereinbarung.

(3) Der Erstattungsbetrag wird auf ein Bankkonto des Arbeitgebers überwiesen bzw. mit Beitragsforderungen verrechnet.

(4) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hat der bisherige Arbeitgeber der Sozialkasse die Dauer des Urlaubs mitzuteilen, der in dem Urlaubsjahr, in welchem die Ausbildung beendet wurde, während des Ausbildungsverhältnisses entstanden ist und gewährt wurde. Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung eines von der Sozialkasse zur Verfügung gestellten Formblattes. Die Mitteilung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(5) Nach Übersendung der Bescheinigung über die Resturlaubsansprüche erhält der Auszubildende von der Sozialkasse eine Abschlussbescheinigung, die zugleich den Wartezeitennachweis für die Zusatzversorgung enthält.

§ 9 Beitrag

(1) Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die Ausbildungskostenerstattung einen Beitrag an die Sozialkasse abzuführen. Auf diesen Beitrag hat die Sozialkasse einen unmittelbaren Anspruch. Der Beitrag ist Teil des Gesamtbeitrages i. S. v. § 18 Abs. 3 VTV. Einzugsstelle ist die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG.

(2) Erstattungsforderungen des Arbeitgebers sind mit der Maßgabe zweckgebunden, dass der Arbeitgeber über sie nur verfügen kann, wenn das bei der Einzugsstelle bestehende Beitragskonto ausgeglichen ist. Eine Aufrechnung gegen bestehende Beitragsrückstände mit Erstattungsforderungen aufgrund dieses Tarifvertrages ist für den Arbeitgeber ausgeschlossen. § 366 BGB findet keine Anwendung.

(3) Wird ein Arbeitgeber rückwirkend zur Meldung und Beitragszahlung gem. § 18 Abs. 3 VTV herangezogen, so besteht Anspruch auf Erstattung der den Auszubildenden für die in den rückwirkend erfaßten Abrechnungszeiträumen gewährten Leistungen, höchstens jedoch in Höhe der in diesem oder einem Vorläufer dieses Tarifvertrages für den jeweiligen Abrechnungszeitraum festgelegten Leistungen und nur für solche Abrechnungszeiträume, für die rückwirkend Beiträge entrichtet worden sind. Auf diesen Erstattungsanspruch weist die Einzugsstelle den Arbeitgeber bei der rückwirkenden Heranziehung hin.

Rückantwort

bitte an
Rundschreiben und Informationsdienst der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes
FAX (030) 5 15 39-100

Sozialkasse
des Berliner Baugewerbes
Lückstr. 72/73

10317 Berlin

Betriebskonto-Nr:

bitte angeben

Absender:

**Ich/Wir möchte(n), dass uns in Zukunft die
Rundschreiben/Informationen nicht mehr per Post, sondern
(bitte Entsprechendes ankreuzen)**

ja

als E-Mail an folgende E-Mail-Adresse

mustermann@sozialkasse-berlin.de

.....@.....

zur Verfügung gestellt werden.

ja

**Bitte senden Sie die Informationen zusätzlich an folgende E-Mail
Adressen in unserem Hause (maximal 3)**

.....

.....

.....

ja

Ich/Wir möchte(n) die Rundschreiben/Informationen **zusätzlich** auf dem
Postweg erhalten.

.....
Datum

.....
Unterschrift/Stempel